DGH - Satzung

Dachverband Geistiges Heilen

§1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dachverband Geistiges Heilen e.V. (DGH)", im folgenden DGH genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist ins Vereinsregister einzutragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel/Zweck des Vereins

Der DGH verfolgt als übergeordnete Organisation im Namen seiner Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder folgende Ziele und Aufgaben:

Förderung dar allgemeinen Toleranz in der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, in wissenschaftlicher, rechtlicher und weltanschaulicher Hinsicht und der beruflichen Bildung von Personen, die ohne gesetzlich definiertes Berufsbild in diesen Bereichen tätig sind. Im Hinblick auf die internationale Verbreitung geistiger Formen des Heilens schließt dies auch die Förderung internationaler Gesinnung ein.

Die genannten Ziele werden wie folgt konkretisiert und umgesetzt:

1. Einbeziehung geistigen Heilens (im Sinne einer Genesungshilfe auf geistigem Wege) in das Gesundheitswesen, im Rahmen des rechtlich Möglichen, nach dem Modell mehrerer anderer europäischer und außereuropäischer Staaten (z.B. Großbritannien, Norwegen, Schweiz, Südafrika).

2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen geistiger Genesungshilfe (d.h. eines Hilfsdienstes auf geistigem Wege z.B. durch Gebet und Meditation etc.).

3. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Schutz von Heilungssuchenden vor Personen, die mit Erfolgsgarantien unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse und Fähigkeiten diese Heilungssuchenden von notwendigen medizinischen Maßnahmen abhalten, deren Gesundheit gefährden, sie finanziell ausbeuten und in psychische Abhängigkeit bringen.

4. Beratung von Heilungssuchenden und deren Angehörigen über geistige Genesungshilfen im Sinne eines Verbraucherschutzes.

5. Erarbeitung und Durchsetzung eines ethischen Verhaltenskodex, an dem Heilungssuchende im Sinne eines ergänzenden Verbraucherschutzes seriöse Genesungshelfer von Scharlatanen unterscheiden können. Der Verhaltenskodex soll Richtlinien für das persönliche Auftreten und das finanzielle Gebaren der Genesungshelfer enthalten. Er verbietet u.a., Hilfesuchende vom Gang zum Arzt abzuhalten bzw. sie zum Abbruch laufender ärztlicher Behandlungen zu veranlassen, Diagnosen zu stellen, Heilungen zu versprechen, Vorkasse zu verlangen, medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten vorzutäuschen, irreführende Titel und Berufsbezeichnungen zu verwenden.

6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen geistigen Genesungshelfern, Ärzten und anderen in Heilberufen tätigen Personen.

7. Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten über Bedingungen und Wirkungen geistiger Genesungshilfe (z.B. demoskopische Erhebungen, Feldstudien, Tests und Experimente), sowie deren medizinisch-wissenschaftliche Dokumentation.

8. Ausbildungs- und Prüfungsangebote in geistiger Genesungshilfe.

9. Hilfe für Ausübende geistiger Genesungshilfe.

10. Die vorgenannten Tätigkeiten werden von den natürlichen Mitgliedern des Vereins oder den Mitgliedern der Mitgliedsvereine durchgeführt, bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten jedoch nur von Personen, die die erforderliche Erlaubnis besitzen.

11. Für die beabsichtigten Veranstaltungen werden geeignete Räumlichkeiten angemietet, solange der Verein keine ausreichenden Mittel zum Erwerb eigener Räume hat.

12. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt über Pressekonferenzen, schriftliche und mündliche Verlautbarungen der Vereinsorgane in örtlichen und überörtlichen Zeitschriften, in Funk- und Fernsehsendungen, über einen regelmäßigen Presseinformationsdienst sowie eine Verbandszeitschrift.

13. Diese Ziele und Aufgaben sowie Art und Umfang ihrer Durchführung im einzelnen und im Verhältnis zueinander stehen unter dem Vorbehalt, daß sie auch gemeinnützig im Sinne des § 3 sind.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der DGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der DGH ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der DGH ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des DGH dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können Gemeinschaften (sogenannte nicht-rechtsfähige Vereine) und/oder juristische Personen sowie natürliche Personen sein.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Es gibt aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle, die zum Zeitpunkt des Beitritts aktiv in geistiger Genesungshilfe tätig sind.

Fördernde Mitglieder sind all diejenigen, die die Ziele und Zwecke des DGH durch Spenden oder andere Leistungen fördern möchten.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den DGH verdient gemacht haben. Für deren Ernennung ist der Vorstand oder eine von ihm benannte Ehrenkommission zuständig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.

Aktive und fördernde Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind unter Beibehaltung sämtlicher anderer Rechte und Pflichten von Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den DGH und seine satzungsgemäßen Zwecke in ordentlicher Weise zu fördern und zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher positiver Verbescheidung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds bzw. bei Gemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung den Satzungszweck, den Verhaltenskodex oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des DGH verstößt, z.B. auch, wenn ein Mitglied nach dreimaliger Aufforderung mit seinem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Verzug ist.
Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand oder einer für diesen Zweck vom Vorstand berufenen Kommission zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Diese Kommission regelt auch die Voraussetzungen für weitere Sanktionen und deren Durchführung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand oder eine durch denselben eingesetzte Kommission festgesetzt.
Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres, mit dem Eintritt anteilig fällig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Der Vorstand

A) Der Vorstand besteht aus:

1. jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine
2. dem gewählten Vertreter der Einzelmitglieder
3. den Leitern der einzelnen Kommissionen
4. den Gründern und Initiatoren des DGH, sofern diese nicht schon unter 1, 2, oder 3 Mitglied des Vorstands sind.

Gründer und Initiatoren des DGH im Sinne dieser Satzung gelten:

- Dagobert Göbel,
- Gabriele Kistler,
- Heiko Popinga,
- Klaus D. Schlapps,
- Hubertus M. Schweizer.

Vereine, die Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder sind, sind nicht automatisch im Vorstand vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt vor allen Dingen die Wahl zu den einzelnen Ämtern im Vorstand und das Verhältnis zwischen Vorstand und Kommissionen.

Als Kommissionen im Sinne der Satzung gelten auch Arbeitsbereiche und andere Funktionen, mit deren Wahrnehmung einzelne Personen vom Vorstand beauftragt werden.

B) Folgende Ämter kennt der Vorstand:

1. den ersten Vorsitzenden
2. den zweiten Vorsitzenden
3. den Schriftführer
4. den Schatzmeister
5. die Leiter der Kommission

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nach oben nicht begrenzt.

Nur die unter B) Nr.1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstandsmitglieder nach §26 BGB und je einzeln zur Vertretung befugt. Der Vorstand kann die Vertretungsmacht nach innen durch die Geschäftsordnung beschränken.

Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im übrigen sollen Vorstandssitzungen möglichst einmal im Quartal durchgeführt werden. Die Geschäftsordnung regelt die Einberufung von Vorstandssitzungen, Form und Frist der Einberufung, Abstimmungsmodalitäten sowie die Beschlußfähigkeit.

C) Automatisch Mitglied im Vorstand sind mit Annahme des Amtes:

1. die von den Mitgliedsvereinen zu diesem Zweck bestimmten Vertreter; ansonsten die gewählten ersten Vorstände eines Mitgliedsvereines;

2. der von den natürlichen Personen unter den Mitgliedern gewählte Vertreter;

3. die Gründer und Initiatoren des DGH, sofern diese nicht schon unter 1 und 2 Mitglied des Vorstands sind;

4. die vom Vorstand gewählten Leiter der Kommissionen, sofern diese nicht schon unter 1, 2 oder 3 Mitglied des Vorstands sind.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands unterliegen den Bestimmungen der Satzung, den satzungsgemäßen Verordnungen und dem Verhaltenskodex.

D) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand spätestens aus

- mit Abwahl oder Abberufung durch den Mitgliedsverein, wenn es Verbandsmitglied gem. C) 1 ist,
- mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers, wenn es Vorstandsmitglied gem. C) 2 oder 4 ist,
- mit Amtsniederlegung, wenn es Vorstandsmitglied gem. C) 1 bis 4 ist.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung vertritt die Interessen aller Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sind.

A) Die natürlichen Personen unter den Mitgliedern wählen ein Vorstandsmitglied, das im Rahmen der sonstigen Satzung jene Mitglieder repräsentiert, die natürliche Personen sind. Grundlegend für die Wahl dieses Vorstandsmitglieds ist die Geschäftsordnung des Vorstands, der den Wahlmodus festlegt.

B) Aufgaben der gesamten Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands.
2. Eingabe der Mitgliedsanträge an den Vorstand.
3. Eingabe von Wahlvorschlägen für Ämter des Vereins
4. Entgegennahme von Anträgen zu Satzungsänderungen
5. Beschlußfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anträge
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsführung, Durchführungsvorschriften

Jedes Organ und jede Einrichtung des DGH kann sich unter Zugrundelegung der Satzung eine Geschäftsordnung oder Durchführungsverordnungen geben.

Bestehende Geschäftsordnungen und Durchführungsvorschriften gelten mit Bekanntgabe für alle Mitglieder. Der Vorstand regelt die Form der Bekanntgabe.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das Vermögen des Vereins in gleicher Weise wie in der Satzung vorgegeben für die selben Zwecke gemeinnützig zu verwenden. Vor Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Vermerk:
Die Satzung wurde am 18.2.1995 errichtet und durch Beschluß der Vorstandssitzung vom 6.9.98 geändert.